

Dienststellen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane einschließlich der Zivilverteidigung über den Zeitpunkt des Abschlusses von Wirtschaftsverträgen zur Lieferung der Erzeugnisse.

(4) Bei wissenschaftlich-technischen Arbeiten im Zusammenhang mit der Prüfung, Vorbereitung und Durchführung von Exportaufträgen gemäß § 4 Abs. 3 ist die Bestätigung des Pflichtenheftnachweises bzw. des Entwicklungsauftrages in Übereinstimmung mit dem Generaldirektor des zuständigen Außenhandelsbetriebes vorzunehmen. Der Pflichtenheftnachweis bedarf in diesem Fall keiner weiteren Zustimmung.

(5) Für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung sind die Zustimmungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen sowie des Amtes für Preise zum Pflichtenheft über die Leiter dieser staatlichen Organe einzuholen.

(6) Zur Einschätzung von Zwischenergebnissen und zur Kontrolle des zweckentsprechenden und effektiven Einsatzes der finanziellen Mittel sowie zur Entscheidung über Fragen der Weiterführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind Zwischenverteidigungen durchzuführen. Die dazu erforderlichen Festlegungen sind bei der Bestätigung des Pflichtenheftes zu treffen.

(7) Die im Ergebnis von Angebots- bzw. Verkaufsmessen für Konsumgüter-Kollektionen bzw. -Sortimente erforderlichen Präzisierungen der Sortimentsstruktur und der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung im Pflichtenheft sind durch den Generaldirektor zu bestätigen. Werden durch diese Präzisierungen die ökonomischen Zielstellungen nicht wesentlich verändert, ist keine weitere Zustimmung erforderlich.

(8) Die Bank hat das Recht, an den Eröffnungs-, Zwischen- und Abschlußverteidigungen gemäß § 7 teilzunehmen.

§ 7

Abschlußverteidigung

(1) Die Abschlußverteidigung ist als Rechenschaftslegung der Forschungskollektive zur Abrechnung der erreichten Ergebnisse auf der Grundlage der Zielstellungen des Pflichtenheftes durchzuführen. Durch den Generaldirektor ist einzuschätzen, ob die wissenschaftlich-technischen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten ökonomischen Ergebnisse geschaffen wurden. In die Bewertung der erreichten Ergebnisse sind die Hauptanwender, der Außenhandel, das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und — bei Konsumgütern — der Binnenhandel und das zuständige Bilanzorgan, bei Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung der mit dem Besteller abgestimmte Personenkreis einzubeziehen. In Abhängigkeit vom erreichten Ergebnis entscheidet der Generaldirektor über die Auszahlung aufgabengebundener Leistungszuschläge sowie anderer Mittel der persönlichen materiellen Stimulierung.²

(2) In der Abschlußverteidigung sind durch den Generaldirektor die erforderlichen Entscheidungen zur unverzüglichen Einführung der bestätigten ökonomischen Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit und zur Produktion in bedarfsdeckenden Stückzahlen sowie für einen effektiven Export zu treffen. Dazu sind in das Protokoll der Abschlußverteidigung aufzunehmen

- die Bestätigung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Ergebnisse;
- der mit der Einführung der Aufgabe zu realisierende ökonomische Nutzeffekt im Kombinat und in der Volkswirtschaft, insbesondere zur weiteren Erhöhung des Exports, der Exportrentabilität und zur Einsparung von Importen

sowie der gegenwärtige Stand und die weiteren Aufgaben auf dem Gebiet der Markterschließung und Absatzvorbereitung;

- eine volkswirtschaftliche Einschätzung des erreichten qualitativen Niveaus des Erzeugnisses oder Verfahrens zum Weltstand;
 - die Festlegungen zur Gewährleistung der Plan- und Bilanzwirksamkeit der Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit;
 - die Entscheidung darüber, ob bzw. wann die Produktion des alten Erzeugnisses entsprechend den Rechtsvorschriften einzustellen ist;
 - die Entscheidung über die Freigabe des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses für eine Lizenzvergabe und die dafür vorgesehenen Außenmärkte
 - in Verbindung mit Anlagen und Ausrüstungen,
 - in Kooperation mit Drittländern,
 - als Äquivalent für den planmäßigen Erwerb wissenschaftlich-technischer Spitzenleistungen in Form einer Lizenznahme,
 - als nichtwarengedundene Leistung.
- Bei Entscheidungen für eine Lizenzvergabe sind Maßnahmen zur planmäßigen Aufbereitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse für den Export festzulegen und mögliche weitere immaterielle Exportleistungen zu bestimmen;
- die Entscheidung über die endgültige Finanzierung des entstandenen Forschungs- und Entwicklungsaufwandes.

(3) Bei Leistungen der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung sind im Ergebnis der Abschlußverteidigung durch die Anwender konkrete Festlegungen über die weiteren wissenschaftlich-technischen Arbeiten zur Sicherung einer unverzüglichen und umfassenden Nutzung der Ergebnisse in der Produktion zu treffen und im Protokoll festzulegen.

(4) Die in der Abschlußverteidigung bestätigten ökonomischen Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind den Qualitätsfestlegungen der Standards und den Normativen des Produktionsverbrauchs für das jeweilige Erzeugnis zugrunde zu legen.

(5) Bei der Erteilung von Entwicklungsaufträgen gemäß § 4 Abs. 3 entscheidet der Generaldirektor, ob die Durchführung von Verteidigungen erforderlich ist

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) In bestätigte Pflichtenhefte für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, deren Abschluß nach dem 1. Juli 1984 geplant ist, sind die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1 im Laufe des 1. Halbjahres 1984 einzuarbeiten.

(2) Für Pflichtenhefte im Bereich der Akademie der Wissenschaften der DDR, des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und des Ministeriums für Gesundheitswesen sind § 3, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 8 nicht anzuwenden. Für Pflichtenhefte im Bereich der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR findet der § 4 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft

Berlin, den 23. November 1983

Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Dr. Weiz